

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ: 3/610-13/18/2

18 DS 16/ 0093

Sachbearbeiter: Herr Figurski

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	24.08.2021

**Bebauungsplanentwurf "Auf dem Stiel" - 4. Änderung –
der Ortsgemeinde Nievern;****hier:**

- 1. Zustimmung zur vorgelegten Planung;**
- 2. Beschluss auf Verzicht einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);**
- 3. Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB als gemeinsames Verfahren.**

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Ortsgemeinde Nievern hat vorhergehend den Beschluss zur 4. Änderung des o. a. Bebauungsplanes gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch gefasst.

Die Entwurfsunterlagen werden hiermit zur Zustimmung vorgelegt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Zur Weiterführung und Beschleunigung des förmlichen Änderungsverfahrens wird nachstehender Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB als gemeinsames Verfahren empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. a) Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 08/2021, wird zugestimmt.

1. b) **Alternativbeschluss zu 1 a):**

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 08/2021, wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass folgende Veränderungen vor Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Offenlage einzuarbeiten sind:

1. c) **Alternativbeschluss zu 1 a) und 1 b):**

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 08/2021, wird nicht zugestimmt.

Folgende Bereiche sind erneut zu überarbeiten bzw. folgende Veränderungen sind einzuarbeiten:

Nach Überarbeitung ist der Bebauungsplanentwurf erneut zur Zustimmung vorzulegen.

2. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als gemeinsames Verfahren mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Entwurfsunterlagen sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

In Vertretung:

Lutz Zaun
Beigeordneter